

21.05.86

EG - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über
Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit
Lebensmitteln in Berührung zu kommen

KOM(86) 90 endg.; Ratsdok. 6366/86

-1-

240/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Mai 1986 - 14 - 680 70 - E - Re 187/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom April 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Begründung

1. Der vorliegende Vorschlag betrifft eine der in der Mitteilung der Kommission "Vollendung des Binnenmarktes : das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht"¹ insbesondere in deren Absätzen 13 und 38 vorgesehenen Maßnahmen. Alle darin zum Ausdruck gebrachten Erwägungen finden somit darauf Anwendung.
2. Der vorliegende Vorschlag ist eine Änderung und zugleich eine Kodifizierung der Richtlinie 76/893/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.²

Er zielt darauf ab :

- die Sektoren zu bestimmen, für die Einzelrichtlinien ausgearbeitet werden müssen,
- die für die Annahme künftiger Einzelrichtlinien sowie die Änderung von bereits erlassenen Richtlinien zugrundulegender Verfahren festzulegen : in beiden Fällen wird vorgeschlagen, der Kommission die Befugnis für das Erlassen der Richtlinien im sogenannten Verfahren des Beratenden Ausschusses zu übertragen.

3. Der vorliegende Vorschlag übernimmt im wesentlichen den Inhalt der Richtlinie 76/893/EWG. Die Artikel 1, 2, 6, 8, 12, 13 und 15 dieser Richtlinie bleiben inhaltlich unverändert und werden zu den Artikeln 1, 2, 4, 6, 11, 10 und 12;

Andere Artikel hingegen sind geändert worden:

Artikel 3 der neuen Fassung, der im wesentlichen den ursprünglichen Artikel 3 übernimmt, wurde im Hinblick auf die Verfahrensaspekte geändert. Bei der Annahme künftiger Einzelrichtlinien oder bei der Änderung bestehender Einzelrichtlinien ersetzt das Verfahren des beratenden Ausschusses das früher festgelegte Verfahren des Rates. Dazu hat die Kommission sich die Erklärung zu den Befugnissen der Kommission zu eigen gemacht, die von der Konferenz der Regierungen der Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung der einzigen europäischen Akte angenommen wurde und wie folgt lautet:

¹ KOM (85) 603 endgültig

² ABL. Nr. L 340 vom 9.12.1976, S. 9.

Die Konferenz ersucht die Gremien der Gemeinschaft, "vor dem Inkrafttreten der Akte die Grundsätze und Regeln festzulegen, anhand derer die Durchführungsbefugnisse der Kommission in jedem einzelnen Fall zu definieren sind."

In diesem Zusammenhang fordert die Konferenz den Rat auf, dem Verfahren des beratenden Ausschusses wegen der Schnelligkeit und Effizienz des Beschlußverfahrens bei der Ausübung der der Kommission im Bereich von Artikel 100 A EWG-Vertrag übertragenen Durchführungsbefugnisse einen hervorragenden Platz einzuräumen.

Dieser Vorschlag reiht sich in den Bereich des Binnenmarktes ein (Artikel 100 A), und diese Erklärung findet somit auf ihn Anwendung. In diesem Sinne sind Absatz 35 Unterabsatz 2 und Absatz 45 unterabsatz 1 des Dokumentes KOM (85) 603 endg. überholt. Außerdem ist eine Verpflichtung zur Anhörung des wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses in allen Fragen vorgesehen, die sich auf die menschliche Gesundheit auswirken können.

Artikel 5 des neuen Textes, der Artikel 7 der ursprünglichen Fassung fast vollständig übernimmt, enthält nicht mehr die früher zulässigen Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der den Mitgliedstaaten gebotene Möglichkeiten, die informative Etikettierung sowohl bei Bedarfsgegenständen, die offensichtlich dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, als auch für die Bedarfsgegenstände, die keiner gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Vorschrift unterliegen nicht anzuwenden. Man war der Ansicht, daß die Notwendigkeit, den europäischen Verbrauchern eine präzise Information über die Bestimmungen der Bedarfsgegenstände zu verschaffen, Vorrang vor allen anderen Erwägungen hat und innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ausnahmslos durchgesetzt

werden muß. Was die Verwendung der Sprachen für die informative Etikettierung betrifft, übernimmt der Absatz 5 von Artikel 5 die Bestimmungen des alten Absatzes 6 von Artikel 7, die an die Richtlinie 79/112/EWG über die Etikettierung der Lebensmittel ³ angepaßt werden.

Artikel 4 der Richtlinie 76/893/EWG, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, auf ihrem Hoheitsgebiet vorübergehend und bis zu einer Genehmigung auf Gemeinschaftsebene einen Stoff zuzulassen, der nicht auf einer Positivliste steht, ist nach der Einführung des Verfahrens des Ausschusses für die Annahme der Einzelrichtlinien gegenstandslos.

Anhang I des Vorschlags bezeichnet die Sektoren, in denen Einzelrichtlinien ausgearbeitet werden müssen. Anhang II legt die allgemeinen Kriterien für die Ausarbeitung bestimmter Vorschriften durch die Einzelrichtlinien und insbesondere die allgemeinen Kriterien für die Erstellung einer Positivliste und die Festsetzung von Beschränkungen für bestimmte Stoffe fest.

³ ABL. Nr. L 33 vom 8.2.1987, S. 1.

4. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie macht in mehreren Mitgliedstaaten eine Änderung der Rechtsvorschriften erforderlich. Deshalb ist die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrages zwingend vorgeschrieben.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die
dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 23. November 1976 hat der Rat die Richtlinie 76/893/EWG zur
Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über
Materialien und Gegenständen erlassen, die dazu bestimmt sind, mit
Lebensmitteln in Berührung zu kommen¹. Die Zahl und Art der zu
dieser Richtlinie erforderlichen Änderungen haben deutlich gemacht,
daß eine Kodifizierung vorgenommen werden muß, um die für alle Vorschrif-
ten notwendige Klarheit zu gewährleisten.

Die Annahme der Richtlinie 76/893/EWG wurde damit begründet, daß
die derzeit zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für
diese Bedarfsgegenstände bestehenden Unterschiede ihren freien

¹ ABL. Nr. L 340 vom 9.12.1976, S. 19

Verkehr behinderten, ungleiche Wettbewerbsbedingungen verursachen konnten und daher eine unmittelbare Wirkung auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes hatten.

Um den freien Verkehr der Bedarfsgegenstände zu erreichen, ist die Angleichung dieser Rechtsvorschriften erforderlich, wobei vor allem die Anforderungen des Schutzes der menschlichen Gesundheit, aber auch wirtschaftliche und technologische Notwendigkeiten innerhalb der durch den Gesundheitsschutz auferlegten Grenzen zu berücksichtigen sind.

Der gewählte Weg bestand darin, zunächst in einer Rahmenrichtlinie die allgemeinen Grundsätze festzulegen, die anschließend die Beseitigung der Unterschiede der Rechtsvorschriften betreffend bestimmte Gruppen von Materialien und Gegenständen durch Einzelrichtlinien ermöglichen und ermöglichen werden; dieser Weg hat sich als sinnvoll erwiesen und muß deshalb weiter beschritten werden.

Bei Überzugstoffen und Materialien zum Überziehen, die mit den Lebensmitteln teilweise oder vollständig ein Ganzes bilden, kann nicht davon ausgegangen werden, daß sie mit diesen Lebensmitteln lediglich in Berührung kommen. In diesem Fall ist es angebracht, der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß sie vom Verbraucher zusammen mit den Lebensmitteln verzehrt werden. Die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Regeln erweisen sich in diesem Fall als nicht angemessen.

Daher muß die vorliegende Regelung auf dem Grundsatz beruhen, daß alle Bedarfsgegenstände, die dazu bestimmt sind, mittelbar oder unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, oder mit diesen in Berührung kommen so inert sein müssen, dass sie an diese Lebensmittel keine Bestandteile in einer Menge abgeben, die geeignet ist, entweder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darzustellen oder aber eine nachteilige Veränderung der Zusammensetzung oder der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.

Zur Verwirklichung dieses Zieles kann es erforderlich sein, verschiedene Arten von Beschränkungen - einzeln oder als Kombination - zu erlassen, und es ist zweckmäßig, in den Einzelrichtlinien die Beschränkungen festzuhalten, mit denen das gesteckte Ziel unter Berücksichtigung der besonderen technischen Merkmale jeder Gruppe von Bedarfsgegenstände am besten erreicht werden kann.

Um einen umsichtigen Gebrauch der Bedarfsgegenstände zu ermöglichen, ist eine geeignete Etikettierung vorzusehen, deren Modalitäten je nach dem Benutzer, voneinander abweichen können.

Die vorliegende Richtlinie betrifft nicht die Etikettierung von Erzeugnissen, die aufgrund ihres Verhaltens gegenüber Lebensmitteln nicht dafür bestimmt sein dürfen, mit diesen in Berührung zu kommen, oder mit diesen in Berührung kommen.

Die Ausarbeitung von Einzelrichtlinien zur Umsetzung der Grundsätze der Regelung sowie ihrer Änderung stellen Durchführungsmaßnahmen technischer Art dar. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens sollte die Verabschiedung dieser Maßnahmen der Kommission übertragen werden.

Die Stellungnahme des durch Beschluß 74/234/EWG der Kommission (2) eingesetzten wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses ist einzuholen, bevor im Rahmen von Einzelrichtlinien Vorschriften erlassen werden, die Auswirkungen auf die Gesundheit haben können.

In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Befugnisse zur Durchführung des Lebensmittelrechts überträgt, empfiehlt es sich, ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in dem durch Beschluß 69/414/EWG des Rates (3) eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses herbeiführt.

² ABL. L 136 vom 20.5.1974, S. 1

³ ABL. L 291 vom 19.11.1969, S. 9

8

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

1. Diese Richtlinie gilt für Materialien und Gegenstände, die als Fertigerzeugnisse dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Sie werden nachstehend "Bedarfgegenstände" genannt.

Bezugsstoffe, wie Materialien zum Beziehen von Käserinden, Fleisch- und Wurstwaren oder Obst, die mit den Lebensmitteln ein Ganzes bilden und bei denen die Möglichkeit besteht, verzehrt zu werden, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Richtlinie.

2. Die Richtlinie ist auf Bedarfsgegenstände anwendbar, die mit zum menschlichen Verzehr bestimmtem Wasser in Berührung kommen. Sie gilt jedoch nicht für ortsfeste öffentliche oder private Wasserversorgungsanlagen.

3. Diese Richtlinie betrifft nicht Antiquitäten.

Artikel 2

Die Bedarfgegenstände müssen gemäß den nach redlichem Herstellerbrauch üblichen Verfahren so hergestellt werden, daß sie unter den bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Bedingungen ihrer Verwendung an die Lebensmittel keine Bestandteile in einer Menge abgeben, die geeignet ist,

240/86

- die menschliche Gesundheit zu gefährden oder
- die Zusammensetzung oder die organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel nachteilig zu beeinflussen.

Artikel 3

1. Für die Gruppen von Bedarfsgegenständen, die in Anhang I aufgelistet sind, gelten besondere Bestimmungen (Einzelrichtlinien).

2. Die Einzelrichtlinien sowie die Änderungen der bereits bestehenden Einzelrichtlinien werden gemäß dem in Artikel 8 vorgesehenen Verfahren erlassen .

3. Sie können insbesondere umfassen :

- a) die Liste derjenigen Stoffe und Zubereitungen, deren Verwendung unter Ausschluß aller anderen gestattet ist (Positivliste);
- b) die Reinheitsanforderungen dieser Stoffe und Vorbereitungen;
- c) die besonderen Bedingungen für die Verwendung dieser Stoffe und Zubereitungen und/oder der Bedarfsgegenstände, in denen sie verwendet worden sind;
- d) die Grenzen für den spezifischen Übergang bestimmter Bestandteile oder Gruppen von Bestandteilen in oder auf Lebensmittel;
- e) eine Grenze für den gesamten Übergang der Bestandteile in oder auf Lebensmittel;

f) wenn erforderlich, Vorschriften zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor etwaigen Gefahren, die sich aus einem oralen Kontakt mit den Bedarfsgegenständen ergeben;

g) andere Vorschriften, die es erlauben, die Einhaltung der Bestimmungen des Artikel 2 sicherzustellen;

h) die Grundregeln, die für die Kontrolle der Einhaltung der unter den Buchstaben d), e), f), und g) vorgesehenen Vorschriften erforderlich sind;

i) die Modalitäten der Entnahme von Stichproben und die für die Kontrolle der Einhaltung der unter den Buchstaben a) bis g) erforderlichen Analysemethoden.

Die Vorschriften, die Auswirkungen auf die Volksgesundheit haben können, werden nach Anhörung des wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses erlassen und müssen den in Anhang II genannten Kriterien entsprechen.

Artikel 4

1. Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer eingehenden Begründung anhand neuer Daten oder einer neuen Beurteilung der vorliegenden Daten nach dem Erlaß einer der Einzelrichtlinien fest, daß die Verwendung eines Bedarfsgegenstandes eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, selbst wenn dieser den Bestimmungen der jeweiligen Einzelrichtlinie entspricht, so kann dieser Staat die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen in seinem Gebiet vorläufig aussetzen oder einschränken. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

11

2. Die Kommission prüft möglichst umgehend die von dem Mitgliedstaat angegebenen Gründe und konsultiert die Mitgliedstaaten im Ständigen Lebensmittelausschuß; anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und ergreift die geeigneten Maßnahmen.

3. Ist die Kommission der Ansicht, daß die Einzelrichtlinie geändert werden muß, um den in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu begegnen und den Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten, so leitet sie das Verfahren nach Artikel 8 ein, um diese Änderungen zu erlassen. In diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese beibehalten, bis die Änderungen erlassen sind.

Artikel 5

1. Unbeschadet etwaiger in den Einzelrichtlinien vorgesehener Abweichungen müssen Bedarfsgegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung sind, mit folgenden Angaben in den Verkehr gebracht werden :

a) - entweder mit der Angabe "für Lebensmittel" oder "für Lebensmittel geeignet",
- oder mit einem besonderen Hinweis auf ihren Verwendungszweck wie Kaffeemaschine, Weinflasche, Suppenlöffel,
- oder mit einem nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegten Symbol,

b) gegebenenfalls mit einer Angabe der besonderen Bedingungen, die bei ihrer Verwendung zu beachten sind,

c) - entweder mit dem Namen oder der Firma sowie der Anschrift oder dem Sitz,

- oder mit dem eingetragenen Warenzeichen
des Herstellers, des Verarbeiters oder eines in der Gemeinschaft
niedergelassenen Verkäufers.

2. Die in Absatz 1 genannten Angaben müssen gut sichtbar sein,
deutlich lesbar und unverwischbar wie folgt angebracht sein :

a) Bei Abgabe an den Verbraucher :

- entweder auf den Bedarfsgegenständen oder auf der Verpackung,
- oder auf Etiketten, die sich auf den Bedarfsgegenständen oder
ihrer Verpackung befinden,
- oder auf einem Schild, das sich in unmittelbarer Nähe der
Bedarfsgegenstände befindet und für den Käufer gut sichtbar ist;
jedoch besteht diese Möglichkeit im Falle der Angabe nach Absatz 1
Buchstabe c) nur, wenn sich auf den genannten Bedarfsgegenständen
diese Angabe oder ein Etikett mit dieser Angabe aus technischen
Gründen weder auf der Herstellungs- noch auf der Vermarktungsstufe
anbringen läßt;

b) auf anderen Handelsstufen als bei der Abgabe an den
Endverbraucher :

- entweder auf den Begleitpapieren,
- oder auf den Etiketten oder Verpackungen,
- oder auf den Bedarfsgegenständen selbst.

3. Die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Angaben
sind den Bedarfsgegenständen vorbehalten, die den in Artikel 2 und
in

a) den Einzelrichtlinien,

b) falls keine Einzelrichtlinien vorliegen,

den etwaigen einzelstaatlichen Vorschriften festgelegten
Anforderungen entsprechen .

4. Für die Bedarfsgegenstände, die noch keiner Einzelrichtlinie unterworfen sind, können die Mitgliedstaaten die Vorschriften erlassen, nach denen diese Bedarfsgegenstände von einer schriftlichen Erklärung begleitet sein müssen, in der bescheinigt wird, daß sie den für sie geltenden Vorschriften entsprechen.

5. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, den Einzelhandel mit Bedarfsgegenständen zu untersagen, wenn die nach Absatz 1 Buchstaben a und b erforderlichen Angaben nicht in einer für die Käufer leicht verständlichen Sprache angebracht sind, außer wenn die Information des Käufers durch andere Maßnahmen gewährleistet ist. Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß die genannten Angaben in mehreren Sprachen erfolgen können.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können aus Gründen der Zusammensetzung, des Verhaltens gegenüber Lebensmitteln oder der Etikettierung den Handel und die Verwendung der Bedarfsgegenstände, die den in dieser Richtlinie oder in den Einzelrichtlinien vorgesehenen Regeln entsprechen, nicht untersagen oder einschränken.

Artikel 7

Die an den bereits bestehenden Einzelrichtlinien vorzunehmenden Änderungen, um dieser Richtlinie nachzukommen, werden nach dem in Artikel 8 vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 8

Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren in Anspruch genommen, so entscheidet die Kommission nach Anhörung des durch Beschluß 69/414/EWG eingesetzten ständigen Lebensmittelausschusses - im folgenden "Ausschuß" genannt. Der Ausschuß berät über die von der Kommission formulierten Anträge auf Stellungnahmen. Bei dem Ersuchen um die Stellungnahme des Ausschusses kann die Kommission die Frist festsetzen, innerhalb derer die Stellungnahme abgegeben werden muß. Auf die Beratungen des Ausschusses folgt keine Abstimmung. Jedes Mitglied des Ausschusses kann allerdings fordern, daß seine Meinung zu Protokoll genommen wird.

Artikel 9

Die Richtlinie 76/893/EWG wird aufgehoben.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften folgendermaßen :

- Der Handel mit und die Verwendung von Bedarfsgegenständen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, wird unbeschadet der Anwendung der einzelstaatlichen Bestimmungen, die gelten, wenn es keine Einzelrichtlinien für bestimmte Gruppen von Bedarfsgegenständen gibt, spätestens am (18 Monate nach der Bekanntgabe) zugelassen.

- Der Handel mit und die Verwendung von Bedarfsgegenständen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, wird am (36 Monate nach der Bekanntgabe) untersagt.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten wenden die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 76/893/EWG bis zu dem Zeitpunkt weiter an, zu dem die Änderungen angewandt werden müssen.

Artikel 11

Diese Richtlinie gilt nicht für Bedarfsgegenstände, die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu, am.....

Im Namen des
Rates

Der Präsident

ANHANG 1

LISTE DER BEDARFSGEGENSTÄNDE, FÜR DIE EINZELRICHTLINIEN GELTEN

Kunststoffe
Regeneratzellulosefolien
Elatomere und Gummi
Papier und Karton
Keramik
Glas
Metalle und Legierungen
Holz

ANHANG II

ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE AUSARBEITUNG BESTIMMTER
IN DEN EINZELRICHTLINIEN VORGESEHENER VORSCHRIFTEN

1. Wird eine Positivliste erstellt, so können legiglich die Stoffe und Zubereitungen in diese Liste aufgenommen werden, die unter den bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Bedingungen ihrer Verwendung an die Lebensmittel in einer Menge abgegeben werden, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen kann.
2. Dazu müssen alle in die Liste aufzunehmenden Stoffe und Zubereitungen, bei denen die Möglichkeit eines spezifischen Übergangs besteht, angemessenen toxikologischen Versuchen und einer toxikologischen Beurteilung unterworfen werden. Sie müssen ferner ständig überwacht und erneut beurteilt werden, wenn neue wissenschaftliche Informationen zur Verfügung stehen.
3. Falls keine Positivliste vorhanden ist, sind die Stoffe oder Zubereitungen zu bestimmen, für die Beschränkungen auferlegt werden müssen, um zu verhindern, daß diese Stoffe oder Zubereitungen in einer Menge an die Lebensmittel abgegeben werden, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnte. Das in Absatz 2 genannte Kriterium findet auch auf diese Stoffe oder Zubereitungen Anwendung.
4. Falls eine Grenze für den spezifischen Übergang festgesetzt ist, so muß diese den Beitrag der von dem Menschen aufgrund anderer Quellen aufgenommenen Tagesdosis berücksichtigen, um zu vermeiden, daß die zulässige Tagesdosis des Stoffes oder der Zubereitung überschritten wird.

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

KOM(86) 90 endg.; Ratsdok. 6366/86

Punkt der 567. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
G

1. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die EG-Kommission mit dem vorliegenden Vorschlag von der bisher notwendigen Ratsentscheidung bei der Angleichung der Rechtsvorschriften abgehen und durch ein Kommissionsverfahren mit Anhörung des Ständigen Lebensmittelausschusses ersetzen will.

Die EG-Kommission verfolgt dabei die gleiche Linie wie bereits bei den Richtlinienvorschlägen hinsichtlich Zusatzstoffen (Drucksache 238/86), Etikettierung (Drucksache 239/86) und diätetischen Lebensmitteln (Drucksache 241/86).

— 19 —

- 2 -

Der Bundesrat erinnert dazu an seine Beschlüsse: Drucksache 35/86 (Beschluß) und 150/86 (Beschluß). Er sieht in dem Vorgehen der Kommission weitere Eingriffe in die föderative Struktur des Grundgesetzes.

Soweit für Teilbereiche ein Ausschußverfahren sinnvoll und notwendig ist, kann jedoch keinesfalls das im Richtlinienentwurf vorgesehene vereinfachte Verfahren übernommen werden. Dieses vereinfachte Verfahren räumt der Kommission die ausschließliche Entscheidungsbefugnis auch in Fällen ein, in denen die Stellungnahme des Ausschusses mit der von der Kommission beabsichtigten Maßnahme nicht im Einklang steht. Aus der Sicht des Lebensmittelwesens kann diese weitgehende Kompetenz der Kommission nicht akzeptiert werden. Auch mit dem schon bisher als sehr weitgehend empfundenen Ausschußverfahren läßt sich die Vollendung des Binnenmarktes zügig vorantreiben.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen in Brüssel mit allem Nachdruck das von der EG-Kommission vorgesehene Entscheidungsverfahren abzulehnen und außerdem darauf hinzuwirken, daß bei der Angleichung des EG-Lebensmittelrechts Vertreter der Wissenschaft, der Lebensmittelüberwachung und der Verbraucherorganisationen stärker beteiligt werden.

- EG
2. Die Bundesregierung wird gebeten, zur Vermeidung von bürokratischem Perfektionismus bei den weiteren Verhandlungen im Rat darauf hinzuwirken, daß Gegenstände, die aufgrund ihrer Natur ausschließlich und offensichtlich für die Berührung mit Lebensmitteln bestimmt sind, von der Kennzeichnungspflicht nach Artikel 5 Ziffer 1 a ausgenommen werden.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und
Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in
Berührung zu kommen

KOM(86) 90 endg.; Ratsdok. 6366/86

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die EG-Kommission mit dem vorliegenden Vorschlag von der bisher notwendigen Ratsentscheidung bei der Angleichung der Rechtsvorschriften abgehen und durch ein Kommissionsverfahren mit Anhörung des Ständigen Lebensmittelausschusses ersetzen will.

Die EG-Kommission verfolgt dabei die gleiche Linie wie bereits bei den Richtlinienvorschlägen hinsichtlich Zusatzstoffen (Drucksache 238/86), Etikettierung (Drucksache 239/86) und diätetischen Lebensmitteln (Drucksache 241/86).

Der Bundesrat erinnert dazu an seine Beschlüsse: Drucksache 35/86 (Beschluß) und 150/86 (Beschluß). Er sieht in dem Vorgehen der Kommission weitere Eingriffe in die föderative Struktur des Grundgesetzes.

Soweit für Teilbereiche ein Ausschußverfahren sinnvoll und notwendig ist, kann jedoch keinesfalls das im Richtlinienentwurf vorgesehene vereinfachte Verfahren übernommen werden. Dieses vereinfachte Verfahren räumt der Kommission die ausschließliche Entscheidungsbefugnis auch in Fällen ein, in denen die Stellungnahme des Ausschusses mit der von der Kommission beabsichtigten Maßnahme nicht im Einklang steht. Aus der Sicht des Lebensmittelwesens kann diese weitgehende Kompetenz der Kommission nicht akzeptiert werden. Auch mit dem schon bisher als sehr weitgehend empfundenen Ausschußverfahren läßt sich die Vollendung des Binnenmarktes zügig vorantreiben.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen in Brüssel mit allem Nachdruck das von der EG-Kommission vorgesehene Entscheidungsverfahren abzulehnen und außerdem darauf hinzuwirken, daß bei der Angleichung des EG-Lebensmittelrechts Vertreter der Wissenschaft, der Lebensmittelüberwachung und der Verbraucherorganisationen stärker beteiligt werden.

Die Bundesregierung wird gebeten, zur Vermeidung von bürokratischem Perfektionismus bei den weiteren Verhandlungen im Rat darauf hinzuwirken, daß Gegenstände, die aufgrund ihrer Natur ausschließlich und offensichtlich für die Berührung mit Lebensmitteln bestimmt sind, von der Kennzeichnungspflicht nach Artikel 5 Ziffer 1 a ausgenommen werden.